

Die Umsetzung der MuKE n 2014 in den Kantonen

Working Paper No. 6

Markus Schreiber, Dr. iur. / Marion Zumoberhaus, MLaw

Please note: The content of this paper is the sole responsibility of the author(s) and does not necessarily represent the opinions of the University of Lucerne, funders or partners.

© Dezember 2020, Center for Law and Sustainability (CLS). All rights reserved.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Basel-Landschaft	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden	5
2.3 Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	6
2.4 Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten.....	6
2.5 Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz.....	6
2.6 Teil H: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen.....	6
2.7 Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	6
2.8 Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen.....	7
2.9 Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).....	7
2.10. Weitere Vorgaben.....	7
3. Basel-Stadt	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden	8
3.3 Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	8
3.4 Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten	8
3.5 Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten.....	9
3.6 Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz.....	9
3.7 Teil H: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen.....	10
3.8 Teil I: Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	10
3.9 Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	10
3.10. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen.....	10
3.11. Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK).....	10
3.12. Weitere Vorgaben.....	11
4. Jura	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden	12
4.3 Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	13
4.4 Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten	13
4.5 Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten.....	13
4.6 Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz.....	13

4.7. Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	13
4.8. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	13
4.9. Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)	14
5. Luzern	14
5.1 Allgemeines	14
5.2. Grundsatz: Verweis auf MuKE 2014	14
5.3. Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	15
5.4. Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmezeugerersatz	15
5.5. Teil H: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	15
5.6. Teil I: Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	15
5.7. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	15
5.8. Teil P: GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge	16
5.9. Weitere Vorgaben	16
6. Obwalden	16
6.1 Allgemeines	16
6.2. Analoge Anwendung der Teile A, C, F bis P	17
6.3. Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden	17
6.4. Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten	17
6.5. Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten	17
6.6. Weitere Vorgaben	17
7. Waadt	18
7.1 Allgemeines	18
7.2. Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden	18
7.3. Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	19
7.4. Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten	19
7.5. Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten	19
7.6. Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmezeugerersatz	19
7.7. Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	20
7.8. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	20
7.9. Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)	20
7.10. Weitere Vorgaben	20
8. Ergebnisse	20

1. Einleitung

Knapp die Hälfte des gesamten schweizerischen Primärenergiebedarfs wird für Gebäude verwendet.¹ Mit einer Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudeparks liessen sich daher erhebliche Energie- und Treibhausgaseinsparungen erzielen. Zumal gerade die in Gebäuden benötigte Wärme vorwiegend aus fossilen Energieträgern bereitgestellt wird.² Problematisch ist insbesondere die lange Nutzungsdauer von Gebäuden, die einer zügigen energetischen Sanierung des Gebäudebestands entgegensteht. Umso dringlicher erscheint es, jedenfalls bei Neubauten und beim Ersatz bestehender Anlagen, Energieeffizienzmassnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik umzusetzen.

Dem Bund kommt im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz zu. Hierfür sind nach Art. 89 Abs. 4 BV³ «vor allem die Kantone zuständig». Von seiner begrenzten Kompetenz hat der Bund in Art. 45 EnG⁴ Gebrauch gemacht. Nach Abs. 3 dieses Artikels haben die Kantone insbesondere Vorschriften zu erlassen über

- den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser (lit. a)
- die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (lit. b)
- die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude (lit. c) sowie
- die Produktion erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz (lit. d).

Zudem haben die Kantone nach Art. 45 Abs. 5 EnG einen einheitlichen kantonalen Gebäudeenergieausweis einzuführen. Hierbei steht es den Kantonen frei, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen sie die Verwendung dieses Energieausweises zwingend vorschreiben.

Um diese bundesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen und trotz der kantonalen Kompetenz schweizweit eine möglichst einheitliche Regelung der energetischen Anforderungen an Gebäude zu treffen, wurde die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) aktiv. Diese erlässt seit 1992 Mustervorschriften zur Gebäudeenergieeffizienz.⁵ In der aktuellen Fassung wurden diese «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) im Januar 2015 verabschiedet und 2018 leicht redaktionell verändert, um insbesondere Verweise an das aktuelle Energiegesetz und die aktuellen SIA-Normen anzupassen. Die Umsetzung der «MuKE 2014»⁶ sollte nach dem Zeitplan der EnDK bis 2020 von den Kantonen in ihrer eigenen Gesetzgebung in Kraft treten. Die MuKE sind nicht direkt anwendbares Recht,

¹ KONFERENZ KANTONALER ENERGIEDIREKTOREN (ENDK), Energieverbrauch in Gebäuden, Fact Sheet, Bern 2014, S. 3.

² TEP ENERGY GMBH, Potenzialabschätzung von Massnahmen im Bereich der Gebäudetechnik, Bern 2016, S. 28 Tab. 12.

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

⁴ Energiegesetz vom 30. September 2016, SR 730.0.

⁵ Damals noch als Musterverordnung «Rationelle Energienutzung in Hochbauten»; anschliessend zunächst als «MuKE 2000» und «MuKE 2008».

⁶ Die MuKE 2014 sind abrufbar unter <https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken>.

sondern sind nur insoweit verbindlich, wie sie von den Kantonen in den eigenen Gesetzen und Verordnungen abgebildet werden.

Die MuKE n 2008 wurden insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Klima- und Energiepolitik revidiert.⁷ Mit dem Inkrafttreten der nun aktuell gültigen MuKE n 2014 geht die Schweiz im Gleichschritt mit den Bestrebungen der EU, die mit der Neufassung der EU-Richtlinie 2010/31/EU⁸ verschärfte energetische Bestimmungen im Gebäudebereich vorsieht.⁹

Die Neufassung der MuKE n enthält folglich neue verschärfte Vorgaben für Energie-grossverbraucher, staats-eigene Bauten, Gebäude vor 1990 und für Neubauten.¹⁰ Letztere sind ab 2020 möglichst so zu erbauen, dass sie sich bestenfalls autonom mit Wärmeenergie und durch Eigenstromerzeugung¹¹ versorgen können.¹² Zudem sehen die MuKE n 2014 für Gebäude, die vor 1990 erstellt wurden, Sanierungspflichten für bestehende gebäude-technische Anlagen vor.¹³

Durch den Teil N des Basismoduls der MuKE n 2014 soll ferner der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) schweizweit eingeführt werden. Der GEAK ist eine offizielle Energieetikette und dient als Bewertungs- und Beratungsinstrument für jedes Wohngebäude.¹⁴ Sofern um einen Förderbeitrag für die Gebäudehülle ersucht wird, besteht gemäss Teil P der MuKE n 2014 eine GEAK Plus-Pflicht. Der GEAK Plus weist nicht nur den Energiebedarf des Gebäudes im Sinne der Ist-Situation aus, sondern zeigt darüber hinaus ausführlicher energetische Sanierungsoptionen auf.

Die Umsetzung der MuKE n 2014 in den Kantonen ist bereits angelaufen. Zwölf Kantone haben die entsprechenden Vorschriften bereits in Kraft gesetzt oder die Inkraftsetzung beschlossen.¹⁵

Mit Blick auf die Totalrevision des CO₂-Gesetzes¹⁶ könnte die Umsetzung der MuKE n 2014 ebenfalls relevant werden.¹⁷ Art. 82 CO₂-Gesetz in der Fassung des Schlussabstimmungstextes¹⁸ sieht vor, dass die Kantone, die Teil F des Basismoduls der MuKE n 2014 oder eine strengere Regelung in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungersatz in den kantonalen Energiegesetzen umgesetzt haben, von einer Kompromisslösung profitieren sollen. Diese hätte danach drei Jahre länger Zeit, um die CO₂-Grenzwerte für Heizung und Warmwasser nach Art. 10 des revidierten CO₂-Gesetz einzuhalten. Abzuwarten bleibt, ob gegen die Revision das Referendum ergriffen wird.¹⁹

⁷ MuKE n 2014 (Fn. 6), S. 9.

⁸ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 153/13.

⁹ MuKE n 2014 (Fn. 6), S. 9.

¹⁰ MuKE n 2014 (Fn. 6), S. 9.

¹¹ Zu einem angemessenen Teil.

¹² MuKE n 2014 (Fn. 6), S. 10.

¹³ Siehe Teile H u. I MuKE n 2014 (Fn. 6).

¹⁴ Siehe weiterführend zum GEAK <https://www.geak.ch/de/der-geak/was-ist-der-geak/>.

¹⁵ EnDK, Stand Umsetzung MuKE n 2014, abrufbar unter https://www.endk.ch/de/ablage/grundhaltung-der-endk/20201117_Stand%20Umsetzung%20MuKE_n.pdf

¹⁶ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011, SR641.71.

¹⁷ Das ganze Geschäft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020, 17.071, ist abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=47373>.

¹⁸ BBl 2020 7847.

¹⁹ Die Referendumsfrist läuft am 14. Januar 2021 ab.

In diesem Beitrag werden nun die sechs Kantone, welche die MuKE 2014 bis zum Januar 2020 umgesetzt hatten²⁰, aufgezeigt und analysiert. Dies sind in alphabetischer Reihenfolge die Kantone BL, BS, JU, LU, OW und VD. Dabei werden im Folgenden die wesentlichen Vorschriften der MuKE 2014 und ihre jeweilige kantonale Umsetzung betrachtet.²¹

2. Basel-Landschaft

2.1 Allgemeines

Die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft basiert auf der kantonalen Energiestrategie 2012.²² Diese ist eine Weiterentwicklung der Strategie für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft vom 8. April 2008.²³ Die Baselbieter Energiestrategie 2012 ist in ihren Zielsetzungen und Massnahmen zur Energiestrategie 2050 des Bundes komplementär.²⁴

Die für die Umsetzung der MuKE 2014 massgebenden Erlasse im Kanton Basel-Landschaft sind

- das Energiegesetz (EnG/BL, SGS 490)
- das Dekret zum Energiegesetz (SGS 490.1)
- die Energieverordnung (EnV/BL, SGS 490.11)
- das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG/BL, SGS 400)
- die Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz (SGS 490.10).

Die entsprechenden Fassungen des EnG/BL, der EnV/BL und der Verordnung über Förderbeiträge nach dem EnG sind auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten. § 2 Abs. 3 EnG/BL sieht vor, dass der Heizwärmebedarf für Neubauten bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich 20 Kilowattstunden (kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt wird. Der nicht erneuerbare Heizwärmebedarf für bestehende Bauten soll gemäss § 2 Abs. 4 EnG/BL bis zum Jahr 2050 auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. Nach § 3 EnG/BL erstellt der Regierungsrat eine Energieplanung. Die Gemeinden können nach § 4 EnG/BL eine eigene Energieplanung erstellen, die der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion bedarf. Die konkreten Vorgaben des EnG/BL im Gebäudebereich sind im Vergleich zu den MuKE 2014 umformuliert und systematisch neu angeordnet worden.

²⁰ Auf den 1. Januar 2020 hat der Kanton FR als siebter Kanton die MuKE 2014 ins kantonale Recht umgesetzt. Im Kanton AI trat das revidierte kantonale Energiegesetz als achter Kanton am 1. April 2020 in Kraft. Im Kanton TG ist das revidierte Energiegesetz seit dem 1. Juli 2020 in Kraft. Zudem haben die Kantone GR, SG, NE die Inkraftsetzung der jeweiligen revidierten kantonalen Energiegesetze beschlossen.

²¹ Die hier aufgeführten Vorschriften erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

²² KANTON BASEL-LANDSCHAFT, Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft (Energiestrategie 2012), beschlossen am 18. Dezember 2012, abrufbar unter www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/medienmitteilungen/neue-energiestrategie-2012-verabschiedet/downloads/energiestrategie_2012.pdf.

²³ KANTON BASEL-LANDSCHAFT, Grundlagen zur Energiestrategie 2012, beschlossen am 18. Dezember 2012, S. 5, abrufbar unter www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/medienmitteilungen/neue-energiestrategie-2012-verabschiedet/downloads/energiestrategie_2012_grundlagenpapier.pdf.

²⁴ Siehe Ziel 1 der Energiestrategie 2012 (Fn. 22).

2.2. Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden

Die Einzelheiten zum Wärmeschutz regeln §§ 10 ff. EnV/BL. Anhang 1 EnV/BL sieht die Grenzwerte für den Wärmedurchgangskoeffizienten vor (vgl. Anhang 1 MuKE 2014). Anhang 2 EnV/BL regelt die Grenzwerte für den Heizwärmebedarf (vgl. Anhang 3 MuKE 2014), wobei die Baselbieter Verordnung die Werte in Megajoule (MJ) statt Kilowattstunden (kWh) angibt.²⁵

2.3. Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen

Das Verbot von elektrischen Widerstandsheizungen ist in § 13 EnG/BL geregelt. § 13 Abs. 4 EnG/BL lässt den teilweisen Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung zu. Befreiungen vom Verbot der Elektroheizung sind in § 30 EnV/BL geregelt.

2.4. Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Vorgaben im Sinne des Teil E MuKE 2014, wonach Neubauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst produzieren müssen, wurden im Kanton Basel-Landschaft nicht umgesetzt.

2.5. Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

Abweichend von Teil F MuKE 2014, der nur für Bestandsbauten gilt, sehen § 10 Abs. 1 EnG/BL, § 1 Abs. 1 Dekret zum Energiegesetz Vorgaben auch für Neubauten vor. Danach muss das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden. Diese Anforderung gilt aber nach § 10 Abs. 2 EnG/BL, § 1 Abs. 2 Dekret zum Energiegesetz auch in Basel-Landschaft ebenso beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererwärmers. Die in Betracht kommenden erneuerbaren Energien sind in § 2 Abs. 1 Dekret zum Energiegesetz aufgeführt. Eine Ausnahmegewilligung ist nach § 1 Abs. 3 des Dekrets möglich, wenn die ausreichende Erzeugung aus erneuerbaren Energien technisch nicht möglich ist.

2.6. Teil H: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen

§ 13 Abs. 5, Abs. 6 EnG/BL schreiben den Ersatz von Elektroheizungen, die älter als 25 Jahre sind, durch andere Wärmeerzeugungsformen innert 15 Jahren vor. Nach Baselbieter Recht sind auch Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem von der Sanierungspflicht betroffen (§ 13 Abs. 6 EnG/BL). Bei Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem stellt § 13 Abs. 6 allerdings für das Alter auf die Erstinstallation ab.

2.7. Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

§ 19 EnG/BL schreibt die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung (VHKA) vor, wobei die sich die angelasteten Kosten zum überwiegenden Teil (siehe Art. 1.40 MuKE 2014) nach dem Verbrauch richten müssen. Das Baselbieter Recht stellt dabei nicht auf Neubauten oder die wesentliche Erneuerung von Bestandsbauten, sondern vorrangig auf die Grösse der Liegenschaft ab. Die Pflicht besteht hinsichtlich der Heizkosten nach § 19 Abs. 1 EnG/BL,

²⁵ Dabei gilt: 1 kWh = 3.6 MJ.

wenn mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder mehr als 1 Heizwärmebezüger oder -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden. Bezüglich der Warmwasserkosten besteht die Pflicht nach § 19 Abs. 3 EnG/BL, wenn das Baugesuch nach dem 1. Januar 1992 eingereicht wurde und mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind. Der Gebäudeeigentümer muss die notwendigen Vorrichtungen zur Erfassung des individuellen Verbrauchs installieren und unterhalten, § 19 Abs. 2, Abs. 4 EnG/BL. Weitere Vorgaben, insbesondere zu Ausnahmen, enthält § 31 EnV/BL.

2.8. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

§ 17 Abs. 1 EnG/BL sieht die vollständige Abwärmenutzung auch bei Elektrizitätserzeugern vor, die nicht an das öffentliche Verteilnetz angeschlossen sind. Bezüglich der Vorgabe zur fachgerechten und weitgehenden Nutzung der Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen kennt § 17 Abs. 2 EnG/BL keine Ausnahme für vorwiegend landwirtschaftliches Grüngut verwendende Anlagen ohne Gasnetzanschluss. § 17 Abs. 3 EnG/BL enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Ausnahmevorschriften an den Regierungsrat.

2.9. Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

§ 3 Abs. 1 des Dekrets zum Energiegesetz schreibt die Verwendung des GEAK ab einer Fördersumme des Bundes von 10'000.00 CHF für die Wärmedämmung von Gebäuden vor. Wo der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK Plus voraussetzt, ist dies nach § 3 Abs. 2 des Dekrets auch nach kantonalem Recht gefordert. Bei kantonalen Förderbeiträgen wird dagegen nach § 3 Abs. 4 des Dekrets kein GEAK verlangt.

2.10. Weitere Vorgaben

Die §§ 14-19 EnG/BL regeln die Heizung und Kühlung im Freien, die Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen, WKK-Anlagen, die Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, die Nutzung von Abwärme und die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung. Dabei erstreckt § 14 Abs. 1 EnG/BL die Regelung des Art. 3.1 MuKE 2014 auch auf die Kühlung im Freien. Im Zusammenhang mit der Coronakrise wurden elektrisch betriebene Heizstrahler durch § 32 Abs. 2 EnV/BL für Betriebe der «Gastro- und Event-Branche» bis zum 30. April 2021 befristet bewilligungsfrei zugelassen.

Fördermassnahmen sind in der Verordnung über Förderbeiträge nach dem EnG geregelt. Das Baslerbieter Energiepaket umfasst 50 Millionen CHF zuzüglich Bundesmitteln aus einem Teil des Aufkommens der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem CO₂-Gesetz²⁶. Am 1. Mai 2020 trat das neue Energiepaket in Kraft, das auf Gesetzesebene in § 35 EnG/BL verankert ist. Ziel ist, dass bis 2050 alle Altbauten im Baslerbiet nur noch vier Liter Heizöl pro Quadratmeter Energiebezugsfläche benötigen. Dies entspricht den Anforderungen der «2000-Watt-Gesellschaft».²⁷

²⁶ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011, SR 641.71.

²⁷ Grundlagenpapier (Fn. 23), S. 15 unter Verweis auf die alte Fassung des Energiegesetzes.

3. Basel-Stadt

3.1 Allgemeines

In Basel waren die Vorarbeiten zum Energiegesetz unter anderem durch die kantonale Initiative «Basel erneuerbar» geprägt. Diese forderte, dass ab 2050 sämtliche Energieanwendungen im Kanton (insbesondere auch Heizungen und die Warmwasserbereitstellung) vollständig mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sollten. Der Initiative wurde das totalrevidierte Energiegesetz als Gegenvorschlag entgegenstellt. Daraufhin wurde die Initiative zurückgezogen.

Die für die Umsetzung der MuKE 2014 massgebenden Erlasse im Kanton Basel-Stadt sind

- das kantonale Energiegesetz (SG 772.100, EnG/BS)
- die kantonale Energieverordnung (SG 772.110, EnV/BS).

Die aktuellen Fassungen beider Erlasse sind im Wesentlichen am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten und wurden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 zuletzt revidiert. Nach § 2 Abs. 1 EnG/BS strebt der Kanton eine effiziente Energienutzung an, die langfristig zu mindestens 90 % auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht; sowie eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050. Zwischenziele hierzu finden sich in § 1 EnV/BS. Zudem soll gemäss § 2 Abs. 4 EnG/BS im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80 % CO₂-freien Energiequellen realisiert werden.

Der Kanton erstellt nach § 19 EnG/BS, § 42 EnV/BS eine Energieplanung in Form eines kantonalen Energierichtplans. Die Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen wirken hieran nach § 19 Abs. 2 EnG/BS mit.

3.2. Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden

Die Einzelanforderungen an den Wärmeschutz von neuen, umgebauten oder umgenutzten Gebäuden regeln die §§ 9 ff. i.V.m. Anhang 1, Anhang 2 EnV/BS. Die in Anhang 1 EnV/BS genannten Werte entsprechen denjenigen in Anhang 1 und Anhang 2 zu Art. 1.7 Abs. 2 MuKE 2014. Gleiches gilt für die Werte in Anhang 2 EnV/BS, die denjenigen in Anhang 3 zu Art. 1.7 Abs. 2 MuKE 2014 entsprechen.

3.3. Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen

Das Verbot neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist in § 9 Abs. 1 EnG/BS geregelt. § 9 Abs. 2 EnG/BS verbietet zudem den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung. Nach § 9 Abs. 4 EnG/BS darf schliesslich eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Notheizungen sind nach § 9 Abs. 5 EnG/BS im begrenzten Umfang zulässig. Damit entsprechen die genannten Vorschriften vollumfänglich Art. 1.13 Abs. 1-4 MuKE 2014. Ausnahmen vom Verbot elektrischer Widerstandsheizungen sind in § 20 Abs. 6, Abs. 7 EnV/BS geregelt.

3.4. Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

§ 5 Abs. 1 EnG/BS statuiert, dass Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden so ausgeführt werden müssen, dass der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung «nahe bei Null» liegt. Dies entspricht Art. 1.22 Abs. 1 MuKE 2014. Die Anforderungen im Einzelnen sowie die anerkannten Standardlöskombinationen (Art. 1.25 MuKE 2014) regeln § 5 Abs. 4 EnG/BS, § 16 i.V.m. Anhang 4 EnV/BS. Die Standardlöskombinationen zeigen im Rahmen einer Matrix auf, welche Wärmeerzeugungsarten bei welchen Eigenschaften der Gebäudehülle zulässig sind. Je energieeffizienter die Gebäudehülle ist, umso weniger effizient darf die Art der Wärmeerzeugung sein (und umgekehrt). Dabei fällt auf, dass die Standardlöskombination A1²⁸ nach Anhang 4 EnV/BS nicht zulässig ist, während dies in Art. 1.25 MuKE 2014 der Fall ist. Es ist fraglich, ob es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. Die Ausnahmeregelung des § 16 Abs.3 EnV/BS für Erweiterungen von Bestandsgebäuden ist mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 auf eine neu geschaffene Energiebezugsfläche von weniger als 200 m² (bisher: 50 m²) erweitert worden.

3.5. Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten

§ 6 Abs. 1, Abs. 2 EnG/BS, § 17 Abs. 1-4 EnV/BS entsprechen inhaltlich Art. 1.26 und 1.27 MuKE 2014. Neue Bauten müssen also einen Teil der benötigten Elektrizität selbst produzieren. § 6 Abs. 1 EnG/BS noch ausdrücklich klar, dass es sich hierbei um erneuerbare Energien handeln muss. Die Einzelheiten der Berechnung entsprechen den Vorgaben der MuKE 2014. Es werden also u.a. niemals 30 Kilowatt (kW) oder mehr an Erzeugungsleistung verlangt, § 17 Abs. 2 EnV/BS. Zur Ersatzabgabe (Art. 1.28 MuKE 2014) regelt § 17 Abs. 5 EnV/BS, dass diese zu zahlen ist, wenn die Elektrizitätserzeugung technisch nicht möglich oder sinnvoll ist. Die Höhe der Abgabe regeln § 17 Abs. 6, Anhang 5 EnV/BS. Die Ausnahmeregelung des § 17 Abs.3 EnV/BS für Erweiterungen von Bestandsgebäuden ist mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 auf Neubauten sowie Erweiterungen mit einer neu geschaffenen Energiebezugsfläche von weniger als 200 m² (bisher: 50 m²) erstreckt worden.

3.6. Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Für den Ersatz von Wärmeerzeugern sieht § 7 Abs. 1 EnG/BS vor, dass diese auf erneuerbare Energien umzustellen sind, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. § 19 EnV/BS schreibt dementsprechend vor, dass beim Ersatz des zentralen Wärmeerzeugers für Heizung oder für eine Heizung kombiniert mit Warmwasser in bestehenden Bauten ein System zur Nutzung erneuerbarer Energie gemäss Anhang 6 EnV/BS eingesetzt werden muss. Ist der Einsatz eines solchen Systems technisch nicht möglich oder führt er zu Mehrkosten, darf der Anteil an fossiler Energie gemäss § 19 Abs. 2 EnV/BS 80 % des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreiten, wobei u.a. Standardlösungen nach Anhang 7 EnV/BS oder ein Minergie-Zertifikat anerkannt werden (vgl. auch Art. 1.30 Abs. 2 MuKE 2014).

Insofern weicht die Basler Regelung von Art. 1.29 Abs. 1 MuKE 2014 ab, wonach der Anteil nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten darf. Die

²⁸ Gebäudehülle: Opake Bauteile gegen aussen 0,17 W/m²K; Fenster 1,00 W/m²K; kontrollierte Wohnungslüftung (KWL). Wärmeerzeugung: Elektrische Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser.

Basler Regelung ist hier also geringfügig strikter, was durch die genannten Nachweismöglichkeiten jedoch relativiert wird. Die sprachliche Fassung der Basler Regelung vermeidet zudem die doppelte Verneinung der MuKE 2014 («nichterneuerbarer Energie [...] nicht überschreiten»)²⁹. Seit dem 1. Oktober 2020 sieht § 19 Abs. 3^{bis} EnV/BS Übergangslösungen für Gebiete vor, die im Teilrichtplan Energie als Fernwärmegebiete oder Wärmeverbundgebiete bezeichnet sind.

Beim Ersatz von zentralen Wassererwärmern in bestehenden Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten und Hallenbädern muss das Warmwasser gemäss § 19 Abs. 4 EnV/BS zu mindestens 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Diese Regelung entspricht somit derjenigen in Basel-Landschaft (siehe oben 2.6.).

3.7. Teil H: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen

Bestehende Elektroheizungen, deren Erstinstallation länger als 25 Jahre zurückliegt, sind nach § 9 Abs. 3 EnG/BS innert 15 Jahren ab Inkrafttreten der Vorschrift durch zulässige Wärmeerzeuger zu ersetzen.

3.8. Teil I: Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

Nach § 11 Abs. 1 EnG/BS ist der Ersatz eines zentralen, direkt elektrisch beheizten Brauchwarmwassererwärmers meldepflichtig. Über Art. 1.37 MuKE 2014 hinaus ist der Neueinbau oder Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt elektrisch beheizten Brauchwarmwassererwärmern gemäss § 11 Abs. 2 EnG/BS verboten. Zudem sind nach § 11 Abs. 3 EnG/BS bestehende ausschliesslich direkt elektrisch beheizte Brauchwarmwassererwärmer bei Wohnnutzungen innert 15 Jahren ab Inkrafttreten des EnG/BS durch gesetzeskonforme Anlagen zu ersetzen. Dies entspricht Art. 1.37 Abs. 2 MuKE 2014.

3.9. Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

Nach § 4 Abs. 1 lit. a EnG/BS, §§ 43 ff. EnV/BS ist in Gebäuden mit fünf und mehr Nutzeinheiten die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung einzuführen. Wie im Kanton Basel-Landschaft sind auch in Basel-Stadt die Kosten für den Heizwärmeverbrauch sowie für den Warmwasserverbrauch entsprechend Art. 1.40 MuKE 2014 zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs abzurechnen, § 44 Abs. 1 EnV/BS.

3.10. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

§ 12 Abs. 1 EnG/BS gestattet die Erstellung von fossilen Elektrizitätserzeugungsanlagen nur, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und «möglichst» vollständig genutzt wird. Dies gilt nach Satz 2 nicht für Anlagen ohne Anschluss an das öffentliche Verteilnetz. Die weiteren Absätze des § 12 EnG/BS zur Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen entsprechen vollständig Art. 1.43 Abs. 2, Abs. 3 MuKE 2014. Eine dem Art. 1.43 Abs. 4 MuKE 2014 entsprechende Ausnahmvorschrift für Anlagen zur Notstromerzeugung findet sich im Basler Recht dagegen nicht. Notstromaggregate dürften jedoch meist unter die Ausnahmvorschrift für Anlagen ohne Anschluss an das öffentliche Verteilnetz fallen.

²⁹ Die Formulierung «nicht erneuerbarer Energien» stammt wohl aus dem Bundesrecht und fand sich bereits in Art. 9 Abs. 3 lit. a EnG. Ebenso nunmehr Art. 45 Abs. 3 lit. a EnG.

3.11. Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Die Einführung des GEAK im Kanton Basel-Stadt ist in § 8 Abs. 1 EnG/BS geregelt. Nach § 8 Abs. 2 EnG/BS, § 32 EnV/BS ist für Gebäude mit fossilen Heizungen, die älter als 15 Jahre sind, ein GEAK Plus zu erstellen.

3.12. Weitere Vorgaben

Heizungen und Kühlungen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen sind gemäss Art. 9 Abs. 7 EnG/BS ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Auch im Kanton Basel-Stadt wird, wie im Kanton Basel-Landschaft, die Regelung des Art. 3.1 MuKEn 2014 somit auf Kühlungen erstreckt. Details regelt § 21 EnV/BS. Auch in Basel-Stadt wurden aufgrund der Coronakrise Heizungen im Freien für «Betriebe der Gastro- und Event-Branche» mit elektrisch betriebenen Heizstrahlern gestattet, § 21 Abs. 2 lit. c EnV/BS. Mit der Revision des Übertretungsstrafrechts wird nach § 40a EnG/BS mit Busse bestraft, wer den Energiesparvorschriften zuwiderhandelt.

Die Möglichkeit eines Anschlusszwangs u.a. an Fernwärmenetze sieht § 19 Abs. 5 EnG/BS vor. Danach ist der Kanton berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für (Teil-)Baugebiete, Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungsgebundener Energien festzulegen, wenn die Energie zu mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien oder aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme stammt. Eine Ausnahme von einer solchen Anschlusspflicht sieht § 19 Abs. 6 EnG/BS für Gebäude vor, die anderweitig erneuerbare Energien oder nicht anders nutzbare Abwärme verwenden. Dies mildert die Schwere des mit dem Anschlusszwangs verbundenen Eigentumseingriffs deutlich ab.³⁰ Zudem dürfen gemäss § 19 Abs. 9 EnG/BS die im Rahmen der Anschlusspflicht entstehenden Kosten für die Wärmeversorgung längerfristig nicht wesentlich höher sein als eine alternative Wärmeversorgung. Die Möglichkeit eines Anschlusszwangs an Fernwärmenetze ist in den MuKEn 2014 in Art. 10.4 Abs. 7 vorgesehen.

³⁰ Siehe zur Zulässigkeit eines solchen Anschlusszwangs HESELHAUS/SCHREIBER, Rechtliche Grundlagen der Fernwärme, Jusletter 19. Dezember 2016, Rz. 18 ff.

4. Jura

4.1 Allgemeines

Die Energiepolitik des Kantons Jura basiert auf der kantonalen Energiestrategie 2035.³¹ Diese wird im kantonalen Energiekonzept und dem Massnahmenplan 2015 – 2021 konkretisiert.³² Das kantonale Energiekonzept verfolgt zwei Hauptstossrichtungen: Den Atomausstieg und die maximal mögliche Energieautonomie.³³ Diese werden wiederum in neun strategische Ziele aufgeteilt, wobei insbesondere die folgenden zentral sind: 1. Eine 3'500-Watt-Gesellschaft bis 2035; 2. Eine vollständige Harmonisierung mit der Energiepolitik des Bundes und der Kantone; 3. Die bestmögliche Nutzung aller einheimischen Ressourcen zur Energieproduktion und 4. Energieeffizienz.³⁴

Die für die Umsetzung der MuKE 2014 massgebenden Erlasse im Kanton Jura sind

- Le loi cantonale sur l'énergie (LEN, RSJU 730.1)
- L'Ordonnance portant application de la loi sur l'énergie (Ordonnance sur l'énergie, OEn, RSJU 730.11).

Die neusten Bestimmungen des LEN/JU und der OEn/JU sind im Wesentlichen seit dem 1. April 2019 in Kraft. Gemäss Art. 1 LEN/JU strebt der Kanton Jura im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung insbesondere die Förderung einer angemessenen, diversifizierten und wirtschaftlichen Energieversorgung (lit. a) und einer rationellen und effizienten Energienutzung (lit. b) an. Zudem hat sich der Kanton Jura zum Ziel gesetzt, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung einheimischer Energiequellen zu fördern (Art. 1 lit. c). Der Regierungsrat hat hierfür nach Art. 4 LEN/JU eine Energieplanung zu erstellen. Ferner statuiert Art. 9 Abs. 1 LEN/JU, dass Gebäude und Anlagen, sowie deren Einrichtungen, so zu planen, bauen und instand zu halten sind, dass eine wirtschaftliche und zweckmässige Energienutzung sichergestellt wird.

4.2. Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden

Die Bestimmungen zum Wärmeschutz lassen sich in der Rechtssammlung des Kantons Jura in den Art. 9 f. LEN/JU i.V.m. Art. 19 ff. OEn/JU finden. Die Art. 19 bis 23 OEn/JU entsprechen inhaltlich unverändert den Art. 1.7 ff. MuKE 2014. Zudem hat der Kanton Jura die einzelnen Grenzwerte für den Wärmeschutz (im Sinne von Art. 1.7 Abs. 2 MuKE 2014) in den Anhängen 1, 2 u. 3 OEn/JU übernommen.

³¹ Siehe RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA, Stratégie énergétique 2035 du canton du Jura, Perspectives énergétiques du Canton du Jura à l'horizon 2035, beschlossen am 25. September 2012, abrufbar unter <https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/12147.pdf/Departements/DEE/SDT/SDE-New/Strategie-energetique-2035/Rapport-energetique-2035---rapport-complet-Weinmann-du-05-09-2012.pdf?download=1>.

³² Siehe RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA, Conception cantonale de l'énergie et plan de mesures 2015-2021 vom 26. Mai 2015 (kantonales Energiekonzept), abrufbar unter https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/19047.pdf/Departements/DEE/SDT/SDE/1Politique-energetique/CCE_et_plan_mesures_2015-2021.pdf?download=1.

³³ RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA, kantonales Energiekonzept (Fn. 32), S. 19.

³⁴ RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA, kantonales Energiekonzept (Fn. 32), S. 20 f.

Als einziger Unterschied sieht Art. 19 Abs. 4 OEn/JU zusätzlich vor, dass für Neubauten die Einzelanforderung an den Wärmeschutz nach den Anhängen 1, 2 u. 3 OEn/JU bei Ölheizungen zu 60 % und bei Gasheizungen zu 80 % einzuhalten sind.

4.3. Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen

Im Kanton Jura sind die rechtlichen Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (Teil C MuKE 2014) in Art. 16 LEN/JU i.V.m. 24 ff. OEn/JU statuiert. Das Verbot von ortsfesten elektrischer Widerstandsheizungen ist in Art. 16 LEN/JU inhaltlich deckungsgleich wie Art. 1.13 MuKE 2014 geregelt.

4.4. Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

Der Teil D der MuKE 2014, der die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten regelt, wurde mit einer Ausnahme in den Art. 11 Abs. 2 LEN/JU i.V.m. Art. 34 ff. OEn/JU ins kantonale Recht umgesetzt.

Mit der genannten Ausnahme ist Art. 11 Abs. 2 LEN/JU gemeint; dieser sieht Anforderungen an den Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten und Erweiterungen vor. Nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 LEN/JU muss dieser «la plus faible possible» bzw. ins Deutsche übersetzt «so klein wie möglich» sein (vgl. Art. 1.22 MuKE 2014 wonach dieser «nahe bei Null» liegen soll).

4.5. Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Teil E der MuKE 2014) ist im Kanton Jura in den Art. 17 LEN/JU i.V.m. Art. 37 ff. OEn/JU festgelegt. In Art. 38 OEn/JU sind ferner Ausnahmeregelungen vorgesehen. Gemäss diesem Artikel kann das Departement die Voraussetzungen in Art. 37 OEn/JU reduzieren oder eine Befreiung vorsehen, wenn das Gebäude oder der Ort, an dem sich das Gebäude befindet, Teil einer Schutzmassnahme ist, die die vorgesehenen baulichen Massnahmen zur Erfüllung der Eigenstromproduktion bei Neubauten zu sehr verkomplizieren oder verhindern (lit. a) oder die Leistung der voraussichtlich zu installierenden Anlagen unzureichend ist (lit. b).

4.6. Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Teil F der MuKE 2014 wurde im jurassischen Recht in Art. 11 Abs. 3 lit. d LEN/JU i.V.m. Art. 39 f. OEn/JU i.V.m. Anhang 8 OEn/JU umgesetzt.

4.7. Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

Die Bestimmungen zu der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen sind im kantonalen Recht des Kantons Jura in Art. 12 LEN/JU i.V.m. Art. 45 ff. OEn/JU inhaltlich deckungsgleich übernommen worden.

4.8. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Der Art. 15a LEN/JU entspricht dem Art. 1.43 des Teils K der MuKE 2014.

4.9. Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Entsprechend dem Teil N der MuKE 2014 sieht der Kanton Jura in Art. 17a LEN/JU i.V.m. Art. 48 OEn/JU GEAK- und GEAK-Plus-Obligationen für bestimmte Gebäude vor. Demgemäss ist ein GEAK nach Art. 48 Abs. 1 OEn/JU bei der Veräusserung eines Gebäudes³⁵ (lit. a) und beim Ersatz einer Gas-, Öl- oder Kohleheizung (lit. b) obligatorisch. Gemäss Art. 17a LEN/JU i.V.m. Art. 48 Abs. 2 OEn/JU können bei der Gewährung von Förderbeiträgen GEAK- und GEAK Plus-Pflichten vorausgesetzt werden. Weitere Bestimmungen zu den GEAK-Pflichten sind im Gebäudeprogramm des Kantons Jura³⁶ zu finden.

5. Luzern

5.1 Allgemeines

Die Arbeiten am neuen kantonalen Energiegesetz und der dazugehörigen Verordnung fanden in Luzern vor dem Hintergrund statt, dass erst im Jahre 2013 eine entsprechende Vorlage am politischen Widerstand im Kantonsrat scheiterte.³⁷ Im zweiten Anlauf sollten daher Regelungen vermieden werden, die bei geringem Zusatznutzen möglicherweise grossen Widerspruch erzeugen könnten.³⁸ Auch die Vermittlung der beabsichtigten Neuregelung an die Öffentlichkeit wurde deutlich ausgeweitet, und der Verordnungsentwurf wurde zeitgleich mit der Gesetzesvorlage behandelt. Dies sollte den Eindruck vermeiden, die offenen Verordnungsermächtigungen im Gesetz könnten zukünftig zu deutlich verschärften Vorgaben auf Verordnungsebene führen.³⁹

Die für die Umsetzung der MuKE 2014 massgebenden Luzerner Erlasse sind

- das kantonale Energiegesetz (KE nG/LU, SRL 773)
- die kantonale Energieverordnung (KE nV/LU, SRL 774).

Gemäss § 1 Abs. 3 KE nG/LU verfolgt der Kanton Luzern das langfristige Ziel einer 2000-Watt- und 1-t-CO₂-Gesellschaft. Der Kanton erstellt hierzu nach § 4 KE nG/LU eine Energieplanung. Daneben haben nach § 5 KE nG/LU, § 3 KE nV/LU auch die Gemeinden eine eigene Energieplanung aufzustellen.

5.2. Grundsatz: Verweis auf MuKE 2014

Als Grundsatz sieht § 18 Abs. 1 KE nG/LU vor, dass der Energieverbrauch von Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten nahe bei null liegen muss. Hinsichtlich der konkreten Vorgaben zu den meisten Regelungsbereichen, wie etwa dem Wärmeschutz, den Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen oder der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, verweisen § 8 Abs. 1 KE nG/LU, § 6 KE nV/LU vollumfänglich auf die MuKE 2014. Das Luzerner Recht regelt somit nur noch die Abweichungen und

³⁵ Ausser bei einer Erbschaft, bei der Auflösung einer Gütergemeinschaft und zwischen gemeinsamen Eigentümern oder Mitinhabern.

³⁶ Siehe dazu <https://www.jura.ch/DEN/SDT/Energie/Subventions/Programme-Batiments/Programme-Batiments.html>.

³⁷ Siehe dazu KANTON LUZERN, Kantonales Energiegesetz, Erläuterungen, 24. Mai 2016, S. 3.

³⁸ Umfassend zur Entstehungsgeschichte des neuen Energiegesetzes JANS, in: Heselhaus/Schreiber (Hrsg.), Energierechtstagung 2019, Zürich/St. Gallen 2019, S. 19 ff.

³⁹ JANS (Fn. 38), S. 19, 33 Rz. 38.

Ergänzungen zu den MuKE 2014 und konnte deren Vorgaben daher auf sehr schlanke Weise umsetzen. Ausführungsvorschriften enthalten die §§ 7 ff. KEnV/LU. Vorgaben für Förderbeiträge sind in den §§ 27 f. KEnG/LU, 22 ff. KEnV/LU geregelt.

5.3. Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen

Hinsichtlich ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen gibt § 12 Abs. 1, Abs. 2 KEnG/LU den Art. 1.13 Abs. 1-3 MuKE 2014 wieder. Elektroheizungen sind also als Neuinstallation verboten, und bestehende Anlagen dürfen auch nicht durch Elektroheizungen ersetzt werden. Eine Ausnahme vom Verbot findet sich in § 9 KEnV/LU lediglich hinsichtlich Anlagen zur Bereitstellung produktionsnotwendiger Energie. Die Beschränkung des Verbots auf Anlagen zur Gebäudeheizung ergibt sich allerdings jedenfalls in Bezug auf Neuinstallationen bereits aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 lit. a KEnG/LU.

5.4. Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmezeugerersatz

Der Einsatz erneuerbarer Wärme beim Ersatz des Wärmezeugers ist in § 13 KEnG/LU weitgehend analog zu Art. 1.29 und 1.30 MuKE 2014. Insbesondere darf auch im Kanton Luzern der Anteil nichterneuerbarer Energie nach § 13 Abs. 1 KEnG/LU 90 % nicht überschreiten. In Ergänzung zu den in Art. 1.30 Abs. 2 MuKE 2014 vorgesehenen Nachweismöglichkeiten ist allerdings im Kanton Luzern eine weitere Option aufgenommen worden: Gemäss § 13 Abs. 2 lit. d KEnG/LU ist der Nachweis ausreichend, dass über die gesamte Lebensdauer des Wärmezeugers mindestens 20 % Biogas eingesetzt wird, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird. Die Beschränkung auf Luzern und angrenzende Kantone könnte in der Praxis allerdings zu Schwierigkeiten führen. Hier hätte man alternativ sämtliches inländisches (oder sogar europäisches) Biogas akzeptieren können.

5.5. Teil H: Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen

Nach § 12 Abs. 3 KEnG/LU sind bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch gesetzeskonforme Anlagen zu ersetzen. Dies entspricht Art. 1.35 MuKE 2014. Die Ausnahme für Anlagen zur Bereitstellung produktionsnotwendiger Energie aus § 9 KEnV/LU findet auch hierauf Anwendung.

5.6. Teil I: Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

§ 14 Abs. 3 KEnG/LU regelt die Pflicht zum Ersatz eines bestehenden zentralen Elektrowassererwärmers. Solche müssen, wenn sie ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ersetzt werden. Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist gemäss § 14 Abs. 4 KEnG/LU meldepflichtig. Diese Vorgaben entsprechen (in umgekehrter Reihenfolge) Art. 1.37 Abs. 1, Abs. 2 MuKE 2014.

5.7. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen gibt § 21 KEnG/LU inhaltsgleich Art. 1.43 MuKE 2014 wieder. Fossile Elektrizitätserzeugungsanlagen werden also nur bewilligt, wenn die Abwärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Bei erneuerbaren

Brennstoffen genügt die fachgerechte weitgehende Nutzung. Die Ausnahmen entsprechen ebenfalls denjenigen der MuKE 2014.

5.8. Teil P: GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge

§ 10 Abs. 2 KEnG/LU, § 8 Abs. 2 KEnV/LU schreiben für den Antrag auf Fördermittel bei einer Fördersumme von mehr als 10'000.00 CHF den GEAK Plus vor.

5.9. Weitere Vorgaben

§ 24 KEnG/LU verbietet grundsätzlich Heizungen im Freien. Ausnahmen sind in § 24 Abs. 2, Abs. 3 KEnG/LU, § 19 KEnV/LU geregelt. Das Luzerner Recht sieht schliesslich in § 6 Abs. 1 KEnG/LU die Möglichkeit eines Anschlusszwangs an thermische Netze (Fernwärmenetze) vor (vgl. Art. 10.4 Abs. 7 MuKE 2014). Der Anschluss kann nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KEnG/LU nur verfügt werden, wenn er zweckmässig und zumutbar ist. Damit müsste den Grundeigentümern wohl zumindest die Wahl belassen werden, andere erneuerbare Energieträger zur Wärmeerzeugung zu nutzen, wenn sich hierdurch erhebliche Mehrkosten vermeiden lassen.⁴⁰ Bei Überbauungen mit mehr als 3'000 m² Energiebezugsfläche kann die Gemeinde nach § 7 KEnG/LU verlangen, dass eine gemeinsame Heiz- oder Kühlanlage erstellt wird.

6. Obwalden

6.1 Allgemeines

Die Energiepolitik des Kantons Obwalden stützt sich auf das kantonale Energiekonzept 2009.⁴¹ Als langfristige Vision strebt der Kanton Obwalden eine 2'000-Watt-Gesellschaft mit klimaneutraler Energieproduktion an.⁴² Ferner hat sich der Kanton Obwalden insbesondere zum Ziel gesetzt, den Verbrauch fossiler Energien in Gebäuden und in Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Infrastruktur bis 2020 gegenüber dem Jahr 1990 zu senken.⁴³

Die für die Umsetzung der MuKE 2014 massgebenden Erlasse im Kanton Obwalden sind

- das Baugesetz (BauG, GDB 710.1)
- die Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich (GDB 710.112).

In Art. 49 Abs. 1 BauG/OW ist vorgeschrieben, dass Neu- und Umbauten den Anforderungen einer sparsamen und rationellen Energienutzung zu genügen haben. Der Vollzug dieses Artikels sowie von Art. 45 Abs. 2, 3 u. 5 des nationalen EnG ist in den Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich geregelt. Die Ausführungsbestimmungen Energieverwendung/OW sind seit dem 7. Februar 2017 in Kraft.

⁴⁰ Ausführlich zur Zulässigkeit eines Anschlusszwangs HESELHAUS/SCHREIBER (Fn. 30), Rz. 18 ff.

⁴¹ Siehe KANTON OBWALDEN, Energiekonzept 2009, verabschiedet am 17. März 2009, abrufbar unter <http://www.ow.ch/dl.php/de/0crz8-6outun/Energiekonzept.pdf>.

⁴² Siehe KANTON OBWALDEN, Energiekonzept 2009 (Fn. 41), S. 41 f.

⁴³ Siehe Ziele des Kantons Obwalden für das Jahr 2020, KANTON OBWALDEN, Energiekonzept 2009 (Fn. 41), S. 43.

6.2. Analoge Anwendung der Teile A, C, F bis P

Die konkreten Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich verweisen grösstenteils auf die MuKE n 2014 und sehen einige wenige Ergänzungen vor. Dementsprechend gelten gemäss Art. 75 Ziff. 2 KV/OW⁴⁴ und Art. 4 Abs. 1 lit. h u. i BauG/OW i.V.m. Art. 1 der Ausführungsbestimmungen Energieverwendung/OW die Teile A bis P der MuKE n 2014 analog im Kanton Obwalden. Nach demselben Artikel der Ausführungsbestimmungen sind die folgenden drei Ergänzungen zu den MuKE n 2014 vorgesehen.

6.3. Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a der Ausführungsbestimmungen Energieverwendung/OW wird für den Nachweis des winterlichen Wärmeschutzes für Standorte unter 800 m.ü.M. auf die Daten der Klimastation Luzern und für Standorte über 800 m.ü.M. auf die Klimastation Engelberg verwiesen. Im Vergleich zu Teil B Art. 1.7 Abs. 3 MuKE n 2014 gilt beim Systemnachweis der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert $Q(h, li)$ nicht für eine Jahresmitteltemperatur in der Höhe von 9.4 °C, sondern in der Höhe von 8.5 °C. Zudem wird der Grenzwert um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert oder erhöht und nicht wie in den MuKE n 2014 (Art. 1.7 Abs. 3) um bloss 6 %.

6.4. Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

Die Bestimmung Art. 1.23 Abs. 3 der MuKE n 2014 über die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten in Teil D der MuKE n 2014 werden gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b der Ausführungsbestimmungen Energieverwendung/OW mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: «Die Höhenkorrektur für die Klimastation Engelberg beträgt 2 kWh/m²».

6.5. Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Ferner ergänzt Art. 1 Abs. 1 lit. c der Ausführungsbestimmungen Energieverwendung/OW den Art. 1.28 in Teil E der MuKE n, indem hierin festgelegt worden ist, dass die Ersatzabgabe für die Befreiung von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung Fr. 1 000.– pro nicht realisiertem kW Leistung beträgt.

6.6. Weitere Vorgaben

Im Kanton Obwalden kommen neben dem Basismodul der MuKE n 2014 gemäss Art. 2 der Ausführungsbestimmungen Energieverwendung/OW zusätzlich noch die Module 3 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder), 4 (Ferienhäuser und Ferienwohnungen), 7 (Ausführungsbestätigung) und 11 (Wärmedämmung/Ausnützung) zur Anwendung.

⁴⁴ Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968, SR 131.216.1.

7. Waadt

7.1 Allgemeines

Energiepolitisch ist im Kanton Waadt das kantonale Energiekonzept (CoCEn Version 2019) heranzuziehen.⁴⁵ Das Energiekonzept 2019 wurde am 19. Juni 2019 verabschiedet und ist die aktualisierte Version des bisherigen Konzeptes aus dem Jahr 2011.⁴⁶ Im neuen kantonalen Energiekonzept 2019 sind nun auch die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes und die Dringlichkeit des Klimawandels miteinbezogen.⁴⁷ Der Kanton Waadt strebt mit seiner Energiepolitik u.a. eine Energieeffizienzsteigerung, insbesondere im Gebäudebereich, und den Ausbau der erneuerbaren Energien an.⁴⁸ Als Langzeitziel soll im Kanton Waadt bis im Jahr 2050 50 % der genutzten Energie erneuerbar sein und kantonal produziert werden.⁴⁹

Die für die Umsetzung der MuKE 2014 massgebenden Erlasse im Kanton Waadt sind

- Le Loi vaudoise sur l'énergie (LVLEne, BLV 730.01)
- Règlement d'application de la loi vaudoise sur l'énergie (RLVLEne, BLV 730.01.1)
- Règlement sur le certificat énergétique cantonal des bâtiments (R-CECB, BLV 730.01.4).

Die aktuelle Fassung des LVLEne/VD ist seit dem 1. Mai 2020 in Kraft. Das Energiegesetz des Kantons Waadt bezweckt gemäss Art. 1 LVLEne/VD insbesondere die Förderung einer angemessenen, diversifizierten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Energieversorgung (Abs. 1); sowie die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Abs. 2). Ferner zielt es gemäss Abs. 3 dieses Artikels darauf ab, einen wirtschaftlichen und rationellen Energieverbrauch zu erreichen. Hierzu müssen beim Einsatz von neuen Anlagen gemäss Art. 5 LVLEne/VD die rationelle Energienutzung gewährleistet und die Möglichkeiten der Wärmerückgewinnung und der Nutzung von erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Die Vorbildfunktion der Behörden bei der sparsamen und wirtschaftlichen Energienutzung ist in Art. 10 LVLEne/VD geregelt. Ferner hat der Staatsrat gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a LVLEne/VD eine eigene Energieplanung zu erstellen.

7.2. Teil B: Wärmeschutz von Gebäuden

In den Art. 28 Abs. 2 lit. c LVLEne/VD i.V.m. Art. 19 ff. RLVLEne/VD sind die Bestimmungen zum Wärmeschutz von Gebäuden im Sinne des Teils B MuKE 2014 geregelt. Hierbei entspricht u.a. der Art. 19c RLVLEne/VD dem Art. 1.8 MuKE 2014 und der Art. 20 RLVLEne/VD dem Art. 1.10 MuKE 2014.

⁴⁵ Siehe KANTON WAADT, Energiekonzept, Version 2019, verabschiedet am 19. Juni 2019, abrufbar unter https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/environnement/energie/fichiers_pdf/CoCEn_Pub_comple_20190816.pdf.

⁴⁶ KANTON WAADT, Energiekonzept 2019 (Fn. 45), S. 4.

⁴⁷ Siehe KANTON WAADT, Energiekonzept 2019 (Fn. 45), S. 7 ff.

⁴⁸ KANTON WAADT, Energiekonzept 2019 (Fn. 45), S. 20 ff.

⁴⁹ KANTON WAADT, Energiekonzept 2019 (Fn. 45), S. 20.

7.3. Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen

Das grundsätzliche Verbot von Neuinstallationen ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Beheizung von Gebäuden gemäss Art. 1.13 Abs. 1 MuKE 2014 ist in Art. 30a LVLEne/VD i.V.m. Art. 39 f. RLVLEne/VD geregelt.

Die weiteren Bestimmungen des Teils C der MuKE 2014 zu der Wärmeverteilung- und -abgabe gemäss Art. 1.17 ff. MuKE 2014 wurden in Art. 32 RLVLEne/VD und in den Anhängen 4 und 5 RLVLEne/VD umgesetzt.

7.4. Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

Gemäss Art. 28a Abs. 1 LVLEne/VD i.V.m. Art. 27 ff. RLVLEne/VD sind Neubauten so auszustatten, dass mindestens 30 % der Energie für die Wassererwärmung aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoren, Fernwärmenetz, Holz) gedeckt werden, wobei der Abs. 2 dieses Artikels Ausnahmen vorsieht.

Die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten bei Gas- und Ölheizungen sind in Art. 30b LVLEne/VD i.V.m. Art. 25 RLVLEne/VD geregelt. Das kantonale Gesetz sieht vor, dass Gasheizungen für Neubauten und für die Erweiterung von Bauten nicht mehr als 80% des Wärmebedarfs für die Heizung decken dürfen (Abs. 1). Bei Öl- oder Kohleheizungsanlagen für Neubauten und für die Erweiterung von Bauten beträgt dieser Grenzwert 60% (Abs. 2).⁵⁰

7.5. Teil E: Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Bei der Eigenstromerzeugung hat der Kanton Waadt unter den Kantonen sogar eine Vorreiterrolle inne und geht weiter als der Teil E der MuKE 2014.

In Art. 28b LVLEne/VD i.V.m. Art. 27 f. RLVLEne/VD ist vorgeschrieben, dass bei Neubauten 20% des Strombedarfs unter normalen Nutzungsbedingungen, abgesehen von einigen Ausnahmen, durch eine erneuerbare Energiequelle⁵¹ gedeckt werden muss.⁵²

7.6. Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Der Ersatz von bestehenden Wärmeerzeugern im Sinne von Teil F der MuKE 2014 ist im kantonalen Recht in Art. 30b Abs. 6 LVLEne/VD i.V.m. Art. 29a RLVLEne/VD zu finden. Der Ersatz ist bewilligungspflichtig und es sind die Anforderungen nach Art. 39a LVLEne/VD einzuhalten.⁵³

⁵⁰ Siehe auch KANTON WAADT, Informationsbroschüre zum neuen Energiegesetz, S. 3, abrufbar unter https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/environnement/energie/fichiers_pdf/LVLEne_fiches_informati on.pdf.

⁵¹ Gemeint ist hierbei insbesondere Solarenergie.

⁵² Siehe auch KANTON WAADT, Informationsbroschüre (Fn. 50), S. 2.

⁵³ Siehe auch KANTON WAADT, Informationsbroschüre (Fn. 50), S. 2.

7.7. Teil J: VHKA in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

Der Teil J der MuKE 2014 ist im kantonalen Recht in Art. 28 Abs. 2 lit. h LVLEne/VD i.V.m. Art. 41 ff. RVLEne/VD geregelt.

7.8. Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Die Wärmenutzung bei Elektrizitätsanlagen (Teil K der MuKE 2014) ist im Kanton Waadt in Art. 18 LVLEne/VD festgelegt.

7.9. Teile N und P: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Der Kanton Waadt sieht in Art. 39a LVLEne/VD i.V.m. Art. 2 Abs. 1 R-CECB/VD ein GEAK-Obligatorium beim Verkauf von Wohngebäuden vor. Ferner sind in Art. 39a LVLEne/VD und in Art. 1 ff. R-CECB/VD weitere Regelungen zum GEAK festgelegt.

Beim Ersatz einer Gas-, Öl- oder Kohleheizung ist gemäss Art. 30b Art. 6 LVLEne/VD i.V.m. Art. 29a RVLEne/VD i.V.m. Art. 2 Abs. 2 R-CECB/VD ebenfalls ein GEAK obligatorisch.

7.10. Weitere Vorgaben

Neben dem Basismodul hat der Kanton Waadt u.a. das Modul 3 der MuKE 2014 in Art. 28 Abs. 2 lit. I LVLEne/VD i.V.m. Art. 51 ff. RVLEne/VD umgesetzt.

8. Ergebnisse

Die Umsetzung der MuKE 2014 in den Kantonen ist im vollen Gange. Zwölf Kantone haben die entsprechenden Erlasse in Kraft gesetzt oder die Inkraftsetzung beschlossen. Der vorliegende Beitrag hat die sechs ersten Kantone, welche die Vorgaben umgesetzt haben, betrachtet.

Dabei fällt zunächst auf, dass zwei unterschiedliche Ansätze zur Umsetzung der MuKE 2014 ins kantonale Recht in Betracht kommen: Während die Kantone LU und OW weitgehend auf die MuKE 2014 verweisen und nur ergänzende oder abweichende kantonale Vorschriften vorsehen, haben die übrigen Kantone die Vorschriften in den eigenen Erlassen, teilweise mit sprachlichen und inhaltlichen Modifikationen, wiedergegeben. Das Basismodul wurde weitgehend umgesetzt. Unterschiede ergeben sich vor allem bei den Sanierungspflichten für bestehende gebäudetechnische Anlagen, der Eigenstromerzeugung sowie bei den Vorgaben zum GEAK bzw. GEAK Plus.

Dr. iur. Markus Schreiber ist Lehr- und Forschungsbeauftragter an der Universität Luzern und vertritt dort derzeit die Assistenzprofessur für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Energie und Klimarecht. Der Autor dankt Iva Stamenkovic, MLaw, für hilfreiche Rechercharbeiten. MLaw Marion Zumoberhaus ist wissenschaftliche Assistentin bei Prof. Dr. Sebastian Heselhaus am Zentrum für Recht und Nachhaltigkeit der Universität Luzern (CLS). Der Beitrag ist Bestandteil der Forschung am Competence Center for Energy Law Lucerne (CELL) sowie des Forschungsprojekts SCCER CREST (www.sccer-crest.ch), das von der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Innosuisse unterstützt wird.
